

Gruppe Gleichstellungsbeauftragte

Betreff:

WG: Istanbul Konvention

Von: Schnieders, Günter [mailto:Schnieders@nst.de]

Gesendet: Montag, 27. Mai 2019 14:46

An: Christoph Meineke

Betreff: Istanbul Konvention

Sehr geehrter Herr Meineke,

Herr Dr. Arning hat mir Ihre mail mit den Fragen zur Istanbul Konvention weitergeleitet. Sie fragen, ob diese Konvention mittlerweile geltendes Recht in Deutschland ist bzw. wem die Aufgabe in nationalem Recht zugeordnet ist.

Da diese Frage hier in der Geschäftsstelle noch einmal geprüft wurde, komme ich erst heute auf die Angelegenheit zurück. Die späte Antwort bitte ich daher zu entschuldigen.

Seit dem 1. Februar 2018 ist in Deutschland das rechtlich bindende „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ in Kraft. Damit wurde der Ratifikationsprozess dieser sogenannten Istanbul-Konvention abgeschlossen. Für Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, wird sie rechtlich verbindlich, und alle staatlichen Organe müssen die Verpflichtungen aus der Konvention umsetzen. Die Konvention verfolgt unter anderem die Ziele, Betroffene vor Gewalt zu schützen und einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten.

In einer „kleinen Anfrage“, Bundestagsdrucksache 19/7816, teilt die Bundesregierung am 15.02.19 mit:

„Deutschland erfüllt bereits die Anforderungen der Istanbul-Konvention. Nach nationalem Recht darf Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag erst dann ratifizieren, wenn dieser vollständig umgesetzt ist. Mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention in Deutschland am 1. Februar 2018 ist es dauerhafte Aufgabe aller staatlichen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen –, auch in Zukunft die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention weiter umzusetzen. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht dazu in Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Erarbeitung eines Aktionsprogramms der Bundesregierung als umfassende Gesamtstrategie zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder und zur Verbesserung der Hilfsstrukturen vor. Wichtige Bausteine dieses Aktionsprogramms sind der von Frau Bundesministerin Dr. Giffey ins Leben gerufene Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ und ein 2019 beginnendes Bundesförderprogramm.“

In einer Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) vom 29. Januar 2018 zur effektiven Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland heißt es:

„Artikel 8 der IK regelt die Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Mittel durch die Bundesrepublik für die Umsetzung von Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten Maßnahmen. Artikel 22 und 23 der Konvention verpflichten zur Sicherung und Bereitstellung von Unterstützungsdiensten und Schutzunterkünften. Es fehlen derzeit Finanzierungsregelungen in diesem Bereich. Eine Möglichkeit wäre die Erschaffung einer bundeseinheitlichen klaren Regelung für die Frage der Finanzierung. Der deutsche Juristinnenbund e. V. schlägt als Verankerung hierfür beispielsweise § 23 Abs. 2 SGB XII unter Ausschluss von Abs. 3 vor. Für Asylsuchende könnten die Leistungen zum Schutz vor Gewalt in § 6 AsylBLG verankert und mit einem Rechtsanspruch verbunden werden.“

Konkret hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF 2017 eine überarbeitete und erweiterte Neuauflage von „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ veröffentlicht.

Das Land Niedersachsen hat ebenfalls ein niedersächsisches Gewaltschutzkonzept. Eine Fortschreibung erfolgte zum 01.01.2019. Der NST hat das zum 01.01.2019 in Kraft getretene fortgeschriebene gemeinsame Konzept des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) für den Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen des Landes sowie die Pressemitteilung, mit der das Konzept von Herrn Minister Pistorius, Frau Ministerin Dr. Reimann sowie der Beauftragten der Landesregierung für Migration und Teilhabe, Frau Schröder-Köpf verkündet wurde am 18.02.19 an unsere Mitglieder geschickt.

Das MI hatte zu dem o.g. Konzept folgendes ergänzend mitgeteilt:

„Die Gewährung von Schutz vor Gewalt bei der Unterbringung von Flüchtlingen generell aber insbesondere bei besonders Schutzbedürftigen, ist nicht nur auf der Landesebene, sondern selbstverständlich auch auf der kommunalen Ebene ein wichtiges, sehr ernstzunehmendes Thema. Das Land geht davon aus, dass die Kommunen die ihnen bei Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Regelungen und finanziellen Rahmenbedingungen verbleibenden Spielräume im Sinne einer bestmöglichen Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen im Rahmen der bestehenden Kapazitäten und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nutzen.

Auch unter Bezugnahme auf die gemeinsame Veranstaltung der KSV mit dem Nds. Flüchtlingsrat im vergangenen Jahr wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie das Konzept an Ihre Mitglieder mit der Bitte weitergeben, die darin aufgeführten Punkte als Empfehlungen für die Erstellung, Umsetzung und das Monitoring von einrichtungswisernen Schutzkonzepten nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu nutzen. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.05.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17.07.2017, BGBl. 2017, S. 1026, mit dem die sog. „Istanbul-Konvention“ in Kraft getreten ist, hin.“

Dieses Gewaltschutzkonzept des Landes ist somit lediglich als Empfehlung und ohne rechtsverbindliche Festlegung von Standards veröffentlicht worden. Es löst damit keine Konnexität aus.

Ich hoffe, ich konnte ihnen mit diesen Angaben weiterhelfen. Sollten sie ergänzende Fragen haben, so melden sie sich gerne bei mir.

Schöne Grüße
Günter Schnieders